

Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Nordhümmling wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 11 dieser Satzung.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, eines Ausschusses und der Fraktionen (siehe hierzu § 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 v.H. je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlages und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitgliedern in Ratsausschüssen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 v.H. je Sitzung.

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionssitzungen werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitsliste einer jeden Sitzung ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen.

§ 5

Aufwandsentschädigung stellvertretende Samtgemeindebürgermeister / Fraktions-/ Gruppenvorsitzende

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	140 Euro
b) an den 2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	70 Euro
c) an den Ratsvorsitzenden	25 Euro
d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	36 Euro Grundbetrag zzgl. 3 Euro je Fraktions-/Gruppenmitglied.

- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.

§ 6

Fahr- und Reisekosten

Für erforderliche und von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,30 Euro je km Fahrstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 7

Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstaussfall haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ ihrem Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall wird auf höchstens 20 Euro je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor. Verdienstaussfall wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber gezahlt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 20 Euro je Stunde, bis zu maximal 5 Stunden täglich festgesetzt.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag auf 20 Euro je Stunde und für höchstens 3 Stunden täglich gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschalierte Entschädigung gewährt in Höhe von 20 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 3 Stunden täglich.
- (6) Arbeitnehmer erhalten Verdienstaussfall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§ 8

Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro im Monat begrenzt.

§ 9

Fraktionen / Gruppen

Den Fraktionen / Gruppen wird eine monatliche Zuwendung für die Geschäftsführung in Höhe von 3 Euro je Fraktions- /Gruppenmitglied gewährt.

§ 10

Frauenbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250 Euro.
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und der Frauenbeauftragten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H..
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, der Verdienstausfall und der Pauschalstundensatz für eine ausschließliche Haushaltsführung abgegolten.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Samtgemeinde Nordhümmling wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Beamte gewährt.

§ 11

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	110 Euro
b)	Stellv. Gemeindebrandmeister	50 Euro
c)	Ortsbrandmeister Esterwegen	100 Euro
d)	Stellv. Ortsbrandmeister Esterwegen	40 Euro
e)	Ortsbrandmeister Surwold	90 Euro
f)	Stellv. Ortsbrandmeister Surwold	35 Euro
g)	Ortsbrandmeister Hilkenbrook	60 Euro
h)	Stellv. Ortsbrandmeister Hilkenbrook	25 Euro
i)	Gerätewart je Wehr	22 Euro
j)	Sicherheitsbeauftragter je Wehr	15 Euro
k)	Atenschutzgerätewart je Wehr	15 Euro
- (2) Ist der Stellv. Gemeindebrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er neben der Entschädigung als Ortsbrandmeister für diese Funktion die Hälfte der festgesetzten Aufwandsentschädigung als Stellv. Gemeindebrandmeister.
- (3) Die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Esterwegen, Hilkenbrook und Surwold erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 zur Abgeltung der Fahrkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20 Euro.
- (4) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die übrigen Funktionsträger sind auch die Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes abgegolten.

- (5) Abweichend von § 1 Absatz 4 dieser Satzung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (6) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 v. H. der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter nach Absatz 1 und 2 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als den in § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu einem Betrag von 30 Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch für 5 Std. je Tag und bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen insgesamt höchstens 150 Euro je Lehrgang, ersetzt.
Für eine Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Diese Auslagenerstattung wird auf höchstens 60 Euro je Lehrgang begrenzt.
- (8) Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang betreuen können, wird auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10 Euro je angefangener Stunde ersetzt, höchstens jedoch 90 Euro im Monat.
- (9) Bei notwendigen und von der Samtgemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Beamte gewährt.
- (10) § 7 dieser Satzung (Verdienstaufschlag/Pauschalstundensatz) findet auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Anwendung.
- (11) Die Ortsfeuerwehren erhalten jährlich folgende pauschale Zuwendungen:
- | | |
|-------------|----------|
| Esterwegen | 600 Euro |
| Surwold | 600 Euro |
| Hilkenbrook | 435 Euro |
- Daneben wird je Einsatz für beteiligte Feuerwehrmitglieder eine Zuwendung von 3,50 Euro gezahlt.

§ 12

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

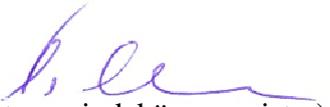
Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Nordhümmling vom 19.12.2001 außer Kraft.

Esterwegen, den 19.07.2012

Samtgemeinde Nordhümmling


(Samtgemeindebürgermeister)